



Brüssel, den 27. November 2024  
(OR. en)

16078/24

CONSUM 331  
CHIMIE 79  
COMPET 1150  
DIGIT 241  
CYBER 347  
JAI 1729  
DELACT 216

#### A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 12923/24 + ADD 1  
15604/24

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION vom 27.8.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 26 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 2023/988<sup>2</sup> über die allgemeine Produktsicherheit vorgelegt.
2. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 27. August 2024 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 28. November 2024 Einwände gegen ihn erheben.

<sup>1</sup> Dok. 12923/24 INIT + ADD 1.

<sup>2</sup> Richtlinie 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1).

3. Die Gruppe „Verbraucherschutz und -information“ hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen einer informellen Konsultation und in ihrer Sitzung vom 6. November 2024 geprüft. Auf fachlicher Ebene sprach sich eine große Zahl von Delegationen gegen den delegierten Rechtsakt aus. Einige Delegationen beklagten ferner, dass das Konsultationsverfahren bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – wie es in der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>3</sup> vorgesehen ist – von der Kommission nicht eingehalten wurde. Allerdings wurde die erforderliche qualifizierte Mehrheit für Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt nicht erreicht.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den delegierten Rechtsakt am 22. November 2024 geprüft. Die Delegationen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Lettlands, Maltes, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, der Slowakei, Spaniens, Tschechiens und Zyperns sprachen sich gegen diesen delegierten Rechtsakt aus. Keine andere Delegation sprach sich dagegen aus. Die Delegationen Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Lettlands, Maltes, der Niederlande, Rumäniens, der Slowakei, Tschechiens und Zyperns sprachen sich dafür aus, um eine Verlängerung des Zeitraums, in dem vom Rat Einwände erhoben werden können, zu ersuchen.
5. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass weder die erforderliche qualifizierte Mehrheit von Mitgliedstaaten, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben wollen, noch die erforderliche einfache Mehrheit von Mitgliedstaaten, die um eine Verlängerung des Zeitraums, in dem Einwände erhoben werden können, ersuchen wollen, erreicht wurde. Daher gelangte der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Rat ersucht wird, zu bestätigen, dass er keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben wird.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht,
  - zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt in der Fassung der Dokumente 12923/24 + ADD 1 zu erheben;
  - die Kommission und das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis zu setzen.

Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2023/988 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---

<sup>3</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).